



Kantonale Gewässerschutzbeiträge gemäss Art. 14 kant. Umwelt- und Gewässerschutzgesetz

BEITRAGSBERECHTIGUNG VERSCHIEDENER AUFWENDUNGEN

Bestehende Anlagen

Erweiterungen bestehender Anlagen sind beitragsberechtigt, wenn sie

- der Kapazitätserweiterung (Ausbau) und/oder
- der Leistungssteigerung (verbesserte Reinigungsleistung) und/oder
- der Verbesserung der Betriebssicherheit dienen.

Beitragsberechtigt sind i.d.R. die neuen, noch nicht bestehenden Anlageteile (inkl. Planung) oder - beim Ersatz bestehender, bereits subventionierter Anlageteile - die anteilmässige Leistungssteigerung resp. Kapazitätserweiterung.

Nicht beitragsberechtigt sind insbesondere:

- Abbrucharbeiten, Sanierungen und Erneuerungen früher bereits subventionierter Anlageteile;
- der Ersatz von Anlageteilen infolge Abnützung;
- Aufwendungen zur Aufrechterhaltung des Anlagebetriebs während der Bauphase (Provisorien).

Anstelle des Ausbaus der eigenen Anlage sind auch Anschlüsse an andere Anlagen beitragsberechtigt, wenn sie die erwähnten Ziele zum Zweck haben.

Studien

Studien und Projekte sind beitragsberechtigt, wenn sie unmittelbar mit dem Bau der betreffenden beitragsberechtigten Anlagen zusammenhängen, z.B.:

- Standortstudien
- Vergleichsstudien Ausbau vs. Anschluss an andere Anlage
- Studien über den Energiehaushalt

Landerwerb

Landerwerb ist nur soweit beitragsberechtigt, als das Land für die zu errichtende Anlage zwingend notwendig ist (Landreserven sind nicht beitragsberechtigt).

Zufahrtsstrasse/-wege

Zufahrtsstrassen und -wege sind nur beitragsberechtigt, wenn sie

- ausserhalb der Bauzone liegen und
- der notwendigen, unmittelbaren Erschliessung der Anlage / von Anlageteilen dienen.

Ist die Strasse breiter als 3.5 m oder dient sie noch anderen Zwecken, sind die entsprechenden Mehrkosten nicht beitragsberechtigt.



Zuleitungen

Zuleitungen für Wasser, Gas und Elektrizität bis zum Zähler sind nicht beitragsberechtigt. Transformatoren sind nur beitragsberechtigt, wenn sie im Besitz des Anlagenbetreibers sind und ausschliesslich Gewässerschutz-zwecken dienen.

Betriebsgebäude

Betriebsgebäude sind nur soweit beitragsberechtigt, als die Räume und Installationen für den Betrieb notwendig sind.

Nicht beitragsberechtigt sind u.a.:

- aufwendige Fassadenverkleidungen oder Inneneinrichtungen
- Räume, die nicht ausschliesslich dem Betrieb dienen (z.B. Schulungsräume, Küchen)
- Büromöbel / Einrichtungen

Betriebsüberwachung

Labor- und Probenahmegeräte sind beitragsberechtigt, sofern sie für den Betrieb und die Kontrolle der vorgeschriebenen Anforderungen erforderlich sind und es sich nicht um den Ersatz bestehender, bereits subventionierter Geräte handelt.

Betriebseinfahrphase

Die nach der Abnahme entstehenden Kosten, insbesondere für die Betriebseinfahrphase, sind nicht beitragsberechtigt.

Fahrzeuge, Werkzeuge, Geräte

Fahrzeuge, Werkzeuge und Geräte, welche auch für andere Zwecke / andernorts eingesetzt werden können, sind grundsätzlich nicht beitragsberechtigt.

Honorare

Die Ingenieurhonorare sind beitragsberechtigt, wenn die Bestimmungen der Konferenz der Bauorgane des Bundes (KBOB) eingehalten werden. Bei fehlenden Hinweisen sind im 2. Rang die Bestimmungen der Schweiz. Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektorenkonferenz (SBPUDK) und im 3. Rang diejenigen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) massgebend.

Kosten für Personal von Kanton oder Gemeinde

Die ausgewiesenen Leistungen für die Projektierung und die örtliche Bauleitung oder ähnliches, die von technischem Personal des Kantons oder der Gemeinde anstelle eines privaten technischen Büros erbracht werden, sind nach dem hierfür vorgesehenen SIA-Honorar in Rechnung zu stellen. Von diesem Betrag werden höchstens 50 % als beitragsberechtigt anerkannt.

Die Oberbauleitung seitens Gemeinde oder Abwasserverband ist nicht beitragsberechtigt.



Der Lohn des Klärwerkpersonals ist nur in Ausnahmefällen beitragsberechtigt. Voraussetzung ist der Nachweis, dass dessen Arbeitsleistungen diejenige anderer Facharbeiter erübrigen und die Leistung einschliesslich der dafür aufgewendeten Arbeitszeit belegt werden kann.

Anrechnung der Teuerung

Die Teuerung von Bau- und Einrichtungskosten ist nach Massgabe der Bestimmungen der Konferenz der Bauorgane des Bundes und der SIA-Norm 118 beitragsberechtigt.

Die Teuerung nach dem Produktionskostenindex des Schweizerischen Baumeister-Verbandes ist beitragsberechtigt.

Der Bauherrschaft steht es frei, von der SIA-Norm 118 abweichende Verträge abzuschliessen. Allenfalls daraus resultierende Mehrkosten gelten jedoch als vermeidbare und damit als nicht beitragsberechtigige Kosten.

Bei der Berechnung der Teuerung für Bauten sind die Veränderungen der Kostenbasis nach den Grundsätzen zu berechnen, die in den Art. 64 ff der SIA-Norm 118/Ausgabe 1977 aufgeführt sind. Pauschalprozentsätze für die Teuerung sind nicht zulässig.

Die Berechnung der Preisänderungen für die mechanischen und elektrischen Ausrüstungen erfolgt in der Regel mittels einer Gleitpreisformel. Die in der SIA-Norm festgelegten Grundsätze führen zu den folgenden Regeln:

- Der Festkostenanteil beträgt in der Regel 20 - 30 % (Mittelwert 25 %).
- Ein Festkostenanteil unter 20 % ist nicht zulässig (Anteil für Risiko und Gewinn, Kapitalkosten, Abschreibungen und Steuern).
- Der Lohnkostenanteil beträgt je nach Arbeitsgattung in der Regel 20 - 40 %.

Diverse Unkosten

Folgende Unkosten sind beitragsberechtigt:

- Vermessungskosten, soweit sie für die Erstellung der Anlage notwendig sind, nicht aber die Erstellung von Katasterplänen;
- Ausschreibungen für Baugesuche sowie für Angebote zu Arbeiten und Lieferungen.

Folgende Unkosten sind nicht beitragsberechtigt:

- Aufwendungen für Bauherrenarbeiten und Bauherrenvertretung;
- Inserate sowie Drucksachen zur Information der Bevölkerung;
- Kapital- und Verzugszinsen und dergleichen;
- Versicherungsprämien (auch solche während der Bauzeit);
- Sitzungsgelder, Konsumationen, Aufrichtefeiern, Reisespesen für Anlagebesichtigungen und dergleichen;
- Aufwendungen zur Ausarbeitung der Statuten des Verbandes;
- Aufwendungen für Kostenverteiler, Subventionsgesuche und -abrechnungen;
- Anwalts- und Gerichtskosten, Notariatskosten;
- Baureklame.